



Merkblatt zur Fachtagung «Kirche und Klima»

1. Gebäudeanalyse und Potenzial einschätzen lassen

1.1 Pfarreizentrum oder Pfarrhaus

GEAK Plus

Unter einem GEAK Plus versteht man einen GEAK (Gebäude-Energie-Ausweis der Kantone > vergleichbar mit einer Energieetikette bei Geräten), welcher durch einen Beratungsbericht ergänzt ist. Mit dem GEAK Plus werden Ihnen zwei bis drei auf Ihr Gebäude zugeschnittene Varianten zur energetischen Modernisierung aufgezeigt. Ein tiefer Energieverbrauch lässt Hauseigentümer nicht nur längerfristig Geld sparen, sondern trägt auch zur Werterhaltung der Immobilie bei. Die Kosten für die Erstellung eines GEAK Plus hängt stark von der Komplexität der Gebäudegeometrie ab und beträgt für ein Pfarreizentrum mind. CHF 3000. Der Kanton fördert mit CHF 1500. Beim Pfarrhaus kostet der GEAK Plus mind. CHF 2000. Der Kanton fördert mit CHF 1000.

- geak.ch

1.2 Kirche/Kapelle

Gebäudeanalyse mit Vorgehensempfehlung

Da die Kirche oder Kapelle kein Wohn- oder Gewerbegebäude ist, ist die Analyse spezifisch auf die Gebäudeart zu erstellen. Dies erfolgt durch eine Gebäudeanalyse mit Vorgehensempfehlung. Viele GEAK-Energieexperten/-expertinnen bieten solche Gebäudeanalysen ebenfalls an. Gebäudeanalyse (Kosten auf Anfrage) wird zurzeit vom Kanton mit CHF 1500 unterstützt.

- uwe.lu.ch/themen/energie/foerderprogramme/geak_plus

1.3 Vorgehen

In vier Schritten zum **GEAK Plus** oder zur **Gebäudeanalyse** inklusive Förderbeitrag:

1. Wählen Sie einen GEAK-Experten bzw. eine GEAK-Expertin aus und lassen sich eine Offerte erstellen:
 - Liste zertifizierte Expertinnen und Experten: geak-tool.ch/de/experts
2. Informieren Sie sich über die Bedingungen der kantonalen und kommunalen Fördergelder und reichen Sie die Gesuche zur geforderten Zeit ein:
 - Förderung durch Kanton und einzelne Gemeinden: energiefranken.ch
3. Vereinbaren Sie mit der GEAK-Expertin oder dem Experten eine Leistungsvereinbarung für die GEAK-Erstellung. Damit gehen Sie sicher, dass der GEAK Plus entsprechend der kantonalen Förderbedingungen erstellt wird.
4. Lassen Sie den GEAK Plus erstellen.

2. Fossile und elektrische Heizungen ersetzen

2.1 Beratungsangebote

1. **Impulsberatung «erneuerbarheizen»**
Erste kostenlose Beratung mit einer Fachperson bei allen Fragen rund ums Heizen.
Option: 2. Meinung mit Offerten einholen.
 - erneuerbarheizen.ch
2. Siehe GEAK plus und Gebäudeanalyse (Punkt 1.1 oder 1.2)
3. **Umweltberatung Luzern**
Kostenlose Umwelt- und Energieberatung des Kantons Luzerns.
 - www.umweltberatung-luzern.ch

2.2 Gesetzesgrundlage elektrische Kirchenbankheizungen

1. Verboten ist:
 - a) die Neuinstallation von ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen zur Gebäudebeheizung,
 - b) der Ersatz von ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen mit Wasserverteilsystem durch ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen.
2. Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen dürfen nicht als Zusatzheizung eingesetzt werden. Als Notheizungen sind sie in begrenztem Umfang zulässig.
3. Bestehende ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen mit Wasserverteilsystem sind innerhalb von 15 Jahren (bis 2034) nach Inkrafttreten dieses Gesetzes durch Anlagen zu ersetzen, die den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen.
 - Kantonales Energiegesetz KEnG §12: srl.lu.ch/app/de/texts_of_law/773/versions/3308
 - Kantonale Anforderungen zu elektrischen Widerstandsheizungen: uwe.lu.ch/Energiegesetz/Die_Neuerungen_im_Detail/Heizungsersatz

Erlaubt bleibt weiterhin (auf unbestimmte Zeit) das Betreiben ortsfester dezentraler elektrischer Widerstandsheizungen ohne Wasserverteilsystem in Kirchen und Kapellen.

(Siehe [«Hinweise für die Luzerner Vollzugspraxis»](#), Version 10: 5.2 «Übersicht gesetzliche Situation ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen und Elektro Wassererwärmer».)

3. Weitere Informationen:

3.1 Informationen zu Förderungen

- Alle Förderprogramme von Bund, Kantonen, Gemeinden und Private: energiefranken.ch
- Bei Förderbeiträgen spielt es keine Rolle, ob der Antragsteller eine Kirchgemeinde oder eine Privatperson ist.
- Gewisse Gemeinden unterstützen über die kantonalen Beiträge hinaus den Wechsel auf Erneuerbare Heizsysteme, die Erstellung eines GEAK plus und andere Massnahmen im Energiebereich.
- Doppelförderungen sind meistens nicht möglich (Förderungen verschiedener Anbieter für gleiche Massnahmen). Ausnahme sind die Förderbeiträge der Gemeinden, welche in der Regel kumulierbar sind mit den Förderbeiträgen des Kantons und anderen Anbietern.

3.2 Hinweis zum Förderprogramm des Kantons Luzern

«Durch die Annahme des Klima- und Innovationsgesetzes des Bundes wird ab 2025 ein Impulsprogramm für die kommenden 10 Jahre aufgelegt, das direkt aus dem Bundeshaushalt finanziert wird. Das Gesetz ermöglicht es, zusätzliche Impulse in Bereichen zu setzen, in denen das bestehende Gebäudeprogramm zu wenig wirksam ist, zum Beispiel beim Ersatz von ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen oder dem Ersatz fossilbetriebener Heizungen im mittleren und höheren Leistungsbereich sowie bei Energieeffizienzmassnahmen.

Mit welchen Massnahmen und Förderbeiträgen das erfolgen soll, wird im Rahmen der Verordnung zum Klimaschutzgesetz definiert. Diese wird der Bundesrat in eine öffentliche Vernehmlassung schicken. **Ziel ist, dass die Verordnung 2025 in Kraft tritt.** Da derzeit noch Grundlagenarbeiten zur Verordnung laufen, können wir zu den Inhalten und zu den genauen Förderbeiträgen noch keine Aussagen machen. Je nach Fördermassnahme ist es nicht absehbar, ob in Zukunft ein höherer Förderbeitrag gewährt wird. **Es empfiehlt sich nicht, mit geplanten Projekten zu warten.»**

(Zitiert von der Webseite Förderprogramme Energie Kanton Luzern (06.02.24): uwe.lu.ch/themen/energie/foerderprogramme)

3.3 Weitere Weblinks

- Hintergrundinformationen für Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer
Um einen Überblick über die vielfältigen Möglichkeiten zum Thema Haussanierung zu bekommen: [Energiegerecht Sanieren – Ratgeber für Bauherrschaften](#) (2022)
- Vergleich von unterschiedlichen Heizsystemen: energieschweiz.ch/heizungssysteme
- Der Heizkostenrechner vom Bund orientiert über anfallende Investitions- und Betriebskosten verschiedener Heizsysteme: erneuerbarheizen.ch/heizkostenrechner
- Auf dieser Karte sehen Sie, ob Sie Erdsondenbohrungen machen können. geo.lu.ch/map/erdwaermenutzung
- In der Stadt Luzern gelten teilweise ergänzende Regelungen und es gibt auch zusätzliche Beratungsangebote und Förderprogramme klimafreundlichheizen.ch
- Ein innovatives Heizsystem ist das «[Heizen mit Niedertemperatur-Klimageräten](#)» nach Beat Kegel. Geeignet für den Ersatz von elektrischen Widerstandsheizungen. Die kath. Kirche Fällanden (ZH) gilt als Referenzobjekt. Auskunft: [Daniel Studer](#), dipl. Arch ETH SIA

4. Photovoltaik-Anlagen

4.1 Vorgehensweise bezüglich Baubewilligung

Siehe [Merkblatt](#) «Richtlinien Solaranlagen des Kantons Luzern» (2023). Auf dem Merkblatt ist die Vorgehensweise genau beschrieben.

4.2 Weitere Infos auf der Webseite der Umweltberatung Luzern

- umweltberatung-luzern.ch/photovoltaik

Inhaltsverzeichnis der Webseite

1. Anforderungen Kanton Luzern
2. Anforderungen Stadt Luzern
3. Förderung
4. Bau einer Anlage
 - a) Graue Energie
 - b) Kosten / Nutzen
5. ZEV / Zusammenschluss zum Eigenverbrauch
6. Dachfläche vermieten
7. Kleinkraftwerke
8. FAQ's zu Photovoltaikanlagen
 - a) Rechtliches, Wirtschaftlichkeit
 - b) Emissionen, Recycling, Nachhaltigkeit
 - c) Bezug von Solarstrom, Eigenstromverbrauch
 - d) Unterhalt / Reinigung
 - e) Erreichung der Klimaziele, Energiewende

4.3 Förderung von PV-Anlagen

«Mit einer Einmalvergütung erhalten Anlagenbetreiber von Photovoltaikanlagen einen einmaligen Investitionsbeitrag. Einmalvergütungen für Photovoltaikanlagen werden in drei unterschiedlichen Programmen gewährt: Einmalvergütungen für **kleine Photovoltaikanlagen (KLEIV)** mit einer Leistung von **weniger als 100 kWp**, Einmalvergütungen für grosse Photovoltaikanlagen (GREIV) mit einer Leistung ab 100 kWp und die hohe Einmalvergütung (HEIV) für Photovoltaikanlagen (2 kW bis 149.99 kW) ohne Eigenverbrauch.»

- pronovo.ch/de/foerderung/einmalverguetung-eiv; 30.01.24

Für die meisten Hausbesitzer kommt insbesondere die «Einmalvergütung für kleine Anlagen» (KLEIV) infrage, welche nach erfolgter Inbetriebnahme beantragt werden kann. Bei der Einmalvergütung handelt es sich um eine einmalige Investitionshilfe, welche ca. 15 – 25 % der Investitionskosten einer entsprechenden Referenzanlage deckt. Die Auszahlung der KLEIV erfolgt in Reihenfolge des Eingangsdatums der vollständigen Meldung der Inbetriebnahme. Die Auszahlung des KLEIV-Betrags erfolgt zirka ein Jahr nach Anmeldung direkt an den Anlagen-Eigentümer.

- **Weitere Informationen zur nationalen Photovoltaikförderung** pronovo.ch/de (inkl. [Tarifrechner](#))

4.4 Weitere Informationen zu Solaranlagen im Kanton Luzern

- **Informationen zur Solarenergie - Bundesamt für Energie**
energieschweiz.ch/erneuerbare-energien/solarenergie
- **Schweizer Verband der Solarbranche**
swissolar.ch
- **Solarpotentialkarte – Kanton Luzern**
Solarstrom und Solarwärme; inkl. Einschränkungen: [Solarpotentialkarte](#)
Siehe auch **Solarpotentialkarte des Bundesamtes für Energie** (mit Angaben zu Kosten):
sonnendach.ch
- **Fachbetriebe**
Trotzdem empfiehlt es sich, Referenzen einholen, da die aktuelle Nachfrage sehr hoch ist.
solarprofis.ch
- **Kostenloser Solar-Offerten-Check - EnergieSchweiz / Bundesamt für Energie**
Sobald Sie verschiedene Offerten eingeholt haben, können Sie diese kostenlos mit dem Solar-Offerten-Check von einer neutralen Fachperson des Bundes prüfen lassen.
energieschweiz.ch/page/de-ch/solar-offerte-check
- **Handbuch: Solarstrom-Eigenverbrauch optimieren**
Den Eigenverbrauch optimieren und damit die Wirtschaftlichkeit der Anlage verbessern
pubdb.bfe.admin.ch/de/publication/download/7964
- **Weitere Informationen** zum Thema finden Sie auf der Seite
energie-zentralschweiz.ch/fachinformationen/solarenergie.html

5. Steuern

Steuererleichterung für energetische Sanierungen /Solarenergie

Seit dem 1. Januar 2023 können im Kanton Luzern vorgenommene Investitionen in Solaranlagen und energetische Sanierungen auch bei den Staats- und Gemeindesteuern analog zur direkten Bundessteuer abgezogen werden. Aktuell ist die Dienststelle Steuern mit der Ausarbeitung befasst.

- [Hier geht's zur Medienmitteilung](#)
- Kontakt Kommunikation Finanzdepartement: Yasmin Kunz 041 228 55 39